



Vollzugsreglement familienergänzende Kinderbetreuung der Primarschulgemeinde Höri (Vollzugsreglement FEB)

Beschluss	8. Dezember 2021
Inkrafttreten	1. Januar 2022
Stand	1. Januar 2022

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Antrag

Art. 2 Aus- und Weiterbildungen

Art. 3 Ermittlung des massgebenden Einkommens

Art. 4 Änderung der Verhältnisse

II. Auszahlung von Gemeindebeiträgen

Art. 5 Auszahlung

Art. 6 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

III. Kindertagesstätten

Art. 7 Anspruchsberechtigung

Art. 8 Höhe und Umfang der Subventionierung

IV. Tagesfamilien

Art. 9 Leistungen

Art. 10 Höhe und Umfang der Subventionierung

V. Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten

Anhang 1

Höhe Betreuungsgutscheine

Anhang 2

Zeitlicher Anspruch

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Antrag

- ¹ Die Erziehungsberechtigten reichen der Gemeinde einen Antrag für Beiträge ein. Dieser enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungseinrichtung über den Betreuungsort, -umfang, -beginn und -tarif, Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben zur aktuellen Familiensituation, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, Steuerveranlagung sowie Auszahlungsadresse).
- ² Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise und Lohnabrechnungen ein.

Art. 2 Aus- und Weiterbildungen

- ¹ Als Aus- und Weiterbildung oder Wiedereinstieg in eine berufliche Tätigkeit gemäss Verordnung § 6 Abs. 3 gelten:
 - a Schulen und Lehrgänge nach der obligatorischen Schulzeit, die auf eine nachfolgende Hauptausbildung vorbereiten;
 - b die Erstausbildung in Schulen und Lehrgängen nach der obligatorischen Schulzeit zur Erreichung eines vom Bund oder vom Kanton anerkannten Berufsziels;
 - c die Zweitausbildung oder Weiterbildung aus wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Gründen;
 - d die Umschulung, wenn durch besondere Gründe der angestammte Beruf nicht mehr ausgeübt werden kann.

Art. 3 Ermittlung des massgebenden Einkommens

- ¹ Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss Verordnung § 7 einmal jährlich.
- ² Das massgebende Einkommen wird aufgrund dem Gesuchsjahr vorangehenden rechtskräftigen Veranlagungsverfügung der Staatssteuer festgelegt. Die Veranlagungsverfügung darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- ³ Liegt keine rechtskräftige Veranlagungsverfügung der Staatssteuer gemäss Abs. 2 vor oder hat sich das massgebende Einkommen seit der letzten Steuerveranlagung um mehr als 25 % verändert, wird von der Verwaltung eine Einschätzung aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorgenommen.

Art. 4 Änderung der Verhältnisse

- ¹ Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 25 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Höri innert 10 Tagen nach der Änderung der Verwaltung melden.
- ² Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 25 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation berechnet. Betreuungsgutscheine, die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepasst worden sind, gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.
- ³ Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und die neu berechneten Betreuungsgutscheine sind höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert oder mit zukünftigen Auszahlungen verrechnet werden.

II. Auszahlung von Gemeindebeiträgen

Art. 5 Auszahlung

- ¹ Beiträge werden erstmals ab dem Monat ausgestellt, in welchem der Antrag vollständig eingereicht wurde oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.
- ² Bei Betreuungseinrichtungen, welche durch die politische Gemeinde oder die Schulgemeinde getragen werden, werden die Beiträge direkt mit den Kosten verrechnet.
- ³ Bei Betreuungseinrichtungen, welche nicht durch die politische Gemeinde oder die Schulgemeinde getragen werden, erfolgt die Auszahlung in der Regel direkt an die Erziehungsberechtigten.

- 4 Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungseinrichtung nicht nach, kann eine Auszahlung der Beiträge direkt an die Betreuungseinrichtung erfolgen.
- 5 Unabhängig vom ermittelten Umfang werden nur so viele Beiträge ausbezahlt, als effektiv bezogen und gemäss Vereinbarung von der Betreuungseinrichtung in Rechnung gestellt worden sind.
- 6 Die Auszahlung erfolgt nachträglich. Der Besuch der Kinderbetreuung muss von den Erziehungsberechtigten belegt werden.
- 7 Beiträge werden in Form von Betreuungsgutscheinen ausbezahlt.

Art. 8 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

- 1 Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss Anhang 1.
- 2 Der zeitliche Umfang des Anspruchs richtet sich nach dem Pensum und der Notwendigkeit des effektiven Betreuungsbedarfs und ist aus der Tabelle im Anhang 2 ersichtlich.
- 3 Bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine werden von den Vollkosten der Institution die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag von Dritten, umgerechnet auf die entsprechende Betreuungseinheit, abgezogen. Die Höhe des Betreuungsgutscheins entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.
- 4 Erziehungsberechtigte haben für zusätzliche Betreuungstage Anspruch auf Gemeindebeiträge, sofern sie im Rahmen des ermittelten zeitlichen Anspruchs gemäss Reglement § 6 Abs. 4 – 6 liegen. Die Erziehungsberechtigten haben für zusätzliche Betreuungstage einen Antrag zu stellen. Die Zusatztage sind zu belegen. Die Auszahlung erfolgt Ende des Folgemonates, nach bezogener Leistung.

III. Schulergänzende Tagesstrukturen

Art. 7 Anspruchsberechtigung

- 1 Die schulergänzenden Tagesstrukturen der Gemeinde bieten während der Schulwochen die Mittagsbetreuung sowie die Nachmittagsbetreuung. Die Tagesstrukturen definieren eine Anzahl Betreuungsstunden pro Betreuungsmodul.
- 2 Anspruchsberechtigt sind Kinder der Primarstufe.
- 3 Es besteht kein Anspruch auf Durchführung einzelner Betreuungsmodule.
- 4 Schulergänzende Tagesstrukturen von privaten Anbietenden werden nicht subventioniert, ausser die Schule Höri kann mit den eigenen Angeboten den Bedarf nicht decken.

Art. 8 Höhe und Umfang der Subventionierung

- 1 Es werden maximal 190 Betreuungstage pro Jahr unterstützt. Der maximale Anspruch in Betreuungsstunden pro Jahr leitet sich ab vom besuchten Modul x Anzahl Schulwochen pro Schuljahr. Basis ist der Betreuungsvertrag.
- 2 Die Erziehungsberechtigten zahlen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von CHF 2.00 pro Betreuungsstunde und pro Kind.
- 3 Subventioniert werden die Betreuungskosten. Die Kosten für das Essen werden den Erziehungsberechtigten separat verrechnet.
- 4 Bei gemeindeeigenen Angeboten werden die Betreuungsgutscheine direkt mit den Kosten verrechnet.

IV. Ferienbetreuung

Art. 9 Anspruchsberechtigung

- ¹ Angebote der Ferienbetreuung bieten für Kinder der Primarstufe während der Schulferien ein Ganztagesbetreuung zwischen 08.00 Uhr und maximal 18.00 Uhr.
- ² Anspruchsberechtigt sind Kinder der Primarstufe.
- ³ Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Ferienbetreuung.

Art. 10 Höhe und Umfang der Subventionierung

- ¹ Die Subventionierung erfolgt analog der schulergänzenden Betreuung.
- ² Es werden maximal 50 Betreuungstage pro Jahr unterstützt. Ein Betreuungstag wird mit maximal 10 Betreuungsstunden berechnet. Der maximale Anspruch in Betreuungsstunden pro Jahr beträgt 500 Stunden. Basis ist der Betreuungsvertrag.
- ³ Die Erziehungsberechtigten zahlen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von CHF 2.00 pro Kind und Betreuungsstunde.
- ⁴ Die Betreuungsgutscheine werden nach Bezug der Leistung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Bei gemeindeeigenen Angeboten werden die Betreuungsgutscheine direkt mit den Kosten verrechnet.

V. Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Vollzugsreglement tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Höri, 8. Dezember 2021

Schulpflege Höri

Präsident Schulpflege	Daniel Daldini
Leiterin Schulverwaltung	Jeanette Moretta

Anhang 1

Höhe Betreuungsgutscheine

Kosten Mittagessen

Kosten für Mittagessen in gemeindeeigenen Tagesstrukturen: CHF 17.00

Massgebendes Einkommen	Höhe Betreuungsgutschein in CHF/Stunde
bis CHF 40'000	CHF 10.00
CHF 40'001 bis CHF 44'000	CHF 9.50
CHF 44'001 bis CHF 48'000	CHF 9.00
CHF 48'001 bis CHF 52'000	CHF 8.50
CHF 52'001 bis CHF 56'000	CHF 8.00
CHF 56'001 bis CHF 60'000	CHF 7.50
CHF 60'001 bis CHF 64'000	CHF 7.00
CHF 64'001 bis CHF 68'000	CHF 6.50
CHF 68'001 bis CHF 72'000	CHF 6.00
CHF 72'001 bis CHF 76'000	CHF 5.50
CHF 76'001 bis CHF 80'000	CHF 5.00
CHF 80'001 bis CHF 84'000	CHF 4.50
CHF 84'001 bis CHF 88'000	CHF 4.00
CHF 88'001 bis CHF 92'000	CHF 3.50
CHF 92'001 bis CHF 96'000	CHF 3.00
CHF 96'001 bis CHF 100'000	CHF 2.50
CHF 100'001 bis CHF 104'000	CHF 2.00
CHF 104'001 bis CHF 108'000	CHF 1.50
CHF 108'001 bis CHF 112'000	CHF 1.00
CHF 112'001 bis CHF 116'000	CHF 1.00
CHF 116'001 bis CHF 120'000	CHF 1.00
über CHF 120'000	CHF -

Anhang 2

Zeitlicher Anspruch

Arbeitspensum des Haushalts		Maximaler Anspruch in Betreuungsstunden pro Jahr	
Paarhaushalt / feste Lebensgemeinschaft	Alleinerziehende	Schulergänzende Betreuung	Ferienbetreuung
120 %	20 %	380	100
130 %	30 %	570	150
140 %	40 %	760	200
150 %	50 %	950	250
160 %	60 %	1'140	300
170 %	70 %	1'330	350
180 %	80 %	1'520	400
190 %	90 %	1'710	450
200 %	100 %	1'900	500